

Die Inobhutnahme – häufig praktiziert, häufig problematisch

Von Antje Steinbüchel, LVR-Landesjugendamt Rheinland

Die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen ist eine alltägliche Aufgabe der Jugendämter: Allein im Jahr 2013 erfolgten in Deutschland 41.222 Inobhutnahmen (Quelle: www.destatis.de). Bei 591 Jugendämtern in Deutschland bedeutet dies im Durchschnitt knapp 70 Inobhutnahmen pro Jugendamt und Jahr. Gleichwohl treten häufig Probleme auf, wie die Inobhutnahme durchzuführen ist. Der folgende Beitrag befasst sich mit einigen Schwierigkeiten.

Mündliche oder schriftliche Inobhutnahme?

Zunächst stellt sich die Frage, ob es ausreicht, die Eltern mündlich über die Inobhutnahme zu informieren oder ob die Inobhutnahme zwingend schriftlich erfolgen muss. § 42 SGB VIII trifft hierzu keine Aussage. Die Inobhutnahme ist jedoch ein Verwaltungsakt¹. Nach § 33 Abs. 2 Satz 1 SGB X kann ein Verwaltungsakt schriftlich, elektronisch, mündlich oder in anderer Weise erlassen werden. Es ist also zulässig, die Inobhutnahme mündlich unter Anwesenden oder per Telefon mitzuteilen, nicht jedoch durch Hinterlassen einer Nachricht auf dem Anrufbeantworter.

Ergeht ein Verwaltungsakt mündlich, muss er nach § 33 Abs. 2 Satz 2 SGB X schriftlich oder elektronisch bestätigt werden, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht und der Betroffene dies unverzüglich verlangt. Ein solches berechtigtes Interesse liegt schon dann vor, wenn der Betroffene sich Klarheit darüber verschaffen will, ob er den mündlich erlassenen Verwaltungsakt anfechten will². Die Bestätigung muss ebenfalls unverzüglich erfolgen³.

Rechtsmittelbelehrung erforderlich?

Ist die Inobhutnahme schriftlich oder mündlich erfolgt, stellt sich die Frage, ob ihr eine Rechtsmittelbelehrung angefügt werden muss. Nach § 36 SGB X müssen (nur) schriftliche Verwaltungsakte und Bestätigungen von Verwaltungsakten mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen werden. Die mündliche Unterrichtung über die Inobhutnahme kann daher ohne Rechtsmittelbelehrung erfolgen.

Rechtsmittelbelehrung bei schriftlicher (Bestätigung der) Inobhutnahme

Sowohl die schriftliche Inobhutnahme-Mitteilung als auch die schriftliche Bestätigung der Inobhutnahme sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Doch wie muss diese aussehen? Gemäß § 58 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) muss eine Rechtsmittelbelehrung den Rechtsbehelf, die Verwaltungsbehörde oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist benennen.

Rechtsbehelf

Es gibt zwei Möglichkeiten, wie sich die Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten gegen die Inobhutnahme wehren können: Sie können nach § 42 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII der Inobhutnahme widersprechen oder gegen die Inobhutnahme förmlich Widerspruch im Sinne der §§ 69 ff. VwGO einlegen⁴.

Auf die Möglichkeit des Widersprechens nach § 42 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII muss nicht mit einer Rechtsmittelbelehrung hingewiesen werden, da dieser „Widerspruch“ kein förmlicher Rechtsbehelf ist. Dies ergibt sich daraus, dass das Widersprechen im Sinne von § 42 SGB VIII nicht den Form- und Fristanforderungen nach § 70 VwGO genügt. Nach § 70 Abs. 1 Satz 1 VwGO muss der Widerspruch innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Daran fehlt es jedoch beim Widersprechen nach § 42 SGB VIII⁵. Die Personensorgeberechtigten können während der gesamten Dauer der Inobhutnahme ohne besondere Form dieser widersprechen. Folge des Widersprechens nach § 42 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII ist, dass das Jugendamt entweder das Kind wieder herausgeben oder das Familiengericht anrufen muss. Das Familiengericht entscheidet darüber, welche Maßnahmen nach § 1666 BGB zum Wohl des Kindes zu treffen sind⁶. Es kontrolliert nur, ob die Inobhutnahme dem Kindeswohl entspricht, nicht jedoch, ob die Inobhutnahme selbst rechtmäßig erfolgt ist⁷.

Sind die Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten der Ansicht, dass die Inobhutnahme selbst rechtswidrig gewesen ist oder dass das Jugendamt zu Unrecht das Familiengericht angerufen hat, müssen sie gegen die Inobhutnahme förmlich Widerspruch im Sinne der §§ 69 ff. VwGO einlegen.⁸ Auf diesen Rechtsbehelf ist durch die Rechtsmittelbelehrung hinzuweisen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Problematisch ist, dass der förmliche Widerspruch aufschiebende Wirkung hat, § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Während des Widerspruchsverfahrens darf die Inobhutnahme daher nicht vollzogen werden. Das Kind bzw. der Jugendliche ist für diese Zeit wieder an seine Personensorge- oder Erziehungsberechtigten herauszugeben. Die aufschiebende Wirkung entfällt nur, wenn angeordnet wird, dass die Inobhutnahme sofort zu vollziehen ist (sogenannte Anordnung der sofortigen Vollziehung). Voraussetzung ist, dass die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse liegt. Dieses dürfte jedoch aus Gründen des Kindeswohls immer gegeben sein. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist umfassend, unter Berücksichtigung des Einzelfalls, schriftlich zu begründen.

Vorschlag einer Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Inobhutnahme vom ... (Datum der ggf. mündlichen Inobhutnahme) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei ... (Benennung der Behörde und ihrer Anschrift, bei der der Widerspruch einzulegen ist) Widerspruch erhoben werden.

In der Rechtsmittelbelehrung ist das Datum der (ggf. mündlichen) Inobhutnahme genau zu bezeichnen, weil letztlich die Inobhutnahme selbst – und nicht ihre bloße schriftliche Bestätigung – überprüft werden soll⁹. Daher kommt es auf die schriftliche Bestätigung nicht an.

Fazit

Die Inobhutnahme kann den Personensorge-/Erziehungsberechtigten mündlich, auch per Telefon, mitgeteilt werden. Auf Verlangen oder bei Widersprechen muss sie schriftlich bestätigt und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen werden.

Nach mündlicher Unterrichtung sollte immer die schriftliche Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgen, um im Falle eines förmlichen Widerspruchs die Inobhutnahme selbst nicht zu gefährden. Verlangen die Personensorgeberechtigten eine schriftliche Bestätigung der Inobhutnahme, so können diese und die Anordnung der sofortigen Vollziehung miteinander verbunden werden. Dann muss auch eine Rechtsmittelbelehrung beigefügt werden.

Es kann jedoch ratsam sein, in den Fällen, in denen die Personensorge-/Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme nicht sofort widersprechen, auf die

Anordnung der sofortigen Vollziehung zu verzichten. Dies birgt zwar die Gefahr, dass, wenn wider Erwarten doch Widerspruch eingelegt wird, die aufschiebende Wirkung des förmlichen Widerspruchs eintritt. Es scheint jedoch im Interesse der erfolgreichen Inobhutnahme sinnvoll, die Personensorgeberechtigten nicht durch die schriftliche Anordnung der sofortigen Vollziehung gegen das Jugendamt aufzubringen und dadurch die Inobhutnahme zu gefährden.

Stand: April 2015

¹ VG Oldenburg, Beschluss vom 17.02.2010, Az. 13 B 346/10; Wiesner, SGB VIII, 4. Auflage, § 42 Rnr. 67; Kunkel, Sozialgesetzbuch VIII, 4. Auflage, § 42 Rnr. 128.

² Giese in: Giese/Krahmer, Sozialgesetzbuch X, § 33 Rnr. 4 (S. 8); Waschull in: Diering, Timme, Waschull, Sozialgesetzbuch X, 3. Auflage 2011, § 33 Rnr. 10.

³ Giese, a.a.O.

⁴ Seit der teilweisen Wiedereinführung des Widerspruchsverfahrens in NRW durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften ist richtiger Rechtsbehelf gegen die Inobhutnahme der Widerspruch nach §§ 69 ff. VwGO (vgl. § 110 Abs. 2 Nr. 9 JustizG NRW), nicht die Klage vor dem Verwaltungsgericht.

⁵ So auch Möller, JAmt 2011, 126 (126).

⁶ OVG Lüneburg, Beschluss vom 18.09.2009, Az. 4 LA 706/07; Wiesner, SGB VIII, 4. Auflage, § 42 Rnr. 46; Möller, JAmt 2011, 126 (127).

⁷ Bay VGH, Beschluss vom 8.08. 2011, Az. 12 ZB 10.974.

⁸ Vgl. Endnote 4.

⁹ Vgl. OVG NRW, Urteil vom 25.02.2000, Az. 14 A 4921/99.